

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mittweida (Feuerwehrkostensatzung – FwKS)

Vom ??????????

Aufgrund des § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, der §§ 22 und 69 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), des § 17 der Sächsische Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Mittweida in seiner Sitzung am **22.05.2025** folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Bestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Erhebung des Kostenersatzes
- § 4 Berechnung des Kostenersatzes
- § 5 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner
- § 6 Entstehung und Fälligkeit
- § 7 Inkrafttreten

Anlage

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
 - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
 - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Feuerwehr der Stadt Mittweida im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG und des § 2 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung der Stadt Mittweida.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 3 Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Mittweida wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit §§ 17 und 20 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.
- (3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.
Abweichend davon beinhaltet der Zeitanatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrzeit.
- (4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.
- (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Mittweida vorgehalten werden.
- (8) Verdienstaufälle entsprechend § 62 SächsBRKG, die im Zuge von Einsätzen entstanden sind, sind nicht in der Berechnung des Minutensatzes der Personalkosten enthalten, sondern können gesondert berechnet werden.

§ 5 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

1. Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
2. Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
3. Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.
4. Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt. Im Übrigen gilt § 19 SächsVwKG entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mittweida vom 26.09.2024 außer Kraft.

Mittweida, den ???????

Schreiber
Oberbürgermeister

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung – Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

1. Kostensätze für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich den Kosten der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte

Ortswehr	Fahrzeug	Zuordnung Typ nach Anlage 5 SächsFwVO	Minutensatz
Mittweida	Einsatzleitwagen ELW 1	ELW 1	2,09 €
Mittweida	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	TLF 2000	4,62 €
Mittweida	Drehleiter DLA(K) 23-12	DLA(K) 23	11,31 €
Mittweida	Löschfahrzeug LF 16/12	HLF 10	3,58 €
Mittweida	Gerätewagen Logistik GW-L2	GW-L2	3,98 €
Mittweida	Mannschaftstransportwagen MTW	MTW	0,94 €
Lauenhain	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	TSF-W	1,73 €
Tanneberg	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	TSF-W	1,73 €
Frankenau	Löschfahrzeug LF 10/6	LF 10	3,40 €
Ringethal/Falkenhain/Kockisch	Löschfahrzeug LF 10	LF 10	3,40 €
Ringethal/Falkenhain/Kockisch	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	TSF	1,81 €

2. Kostenersatz für Leistung des Personals der Feuerwehr

Der Kostenersatz für das eingesetzte Personal beträgt 0,35 € pro Minute pro Einsatzkraft.

3. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel

- Ölbindematerial für Straße und Gewässer
- Absperrmittel
- Rüstmaterialien
- Abdichtmaterialien
- Türschlösser
- Zieh-Fix-Zubehör
- Einsatzkleidung/Schutzausrüstung

und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.